

**Monatsweiser Bezug der Kantonssteuer und
der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen**

Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 10. August 2007 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 1327) schlagen die Grossräte Pierre-André Page und Jean-Claude Rossier den monatsweisen Bezug der Kantonssteuer und der direkten Bundessteuer (DBSt) der natürlichen Personen vor.

Für eine bessere Verteilung der Steuerlast (wie für die Quellensteuerpflichtigen) möchten sie, dass der Staatsrat Artikel 201 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) dahingehend ändert, dass die Zahl der Akontozahlungen auf 12 festgesetzt wird, auch für die direkte Bundessteuer.

Antwort des Staatsrates

1. Einleitung

Wenn es um das Thema Bezug der direkten Steuern (Bundessteuer, Kantonssteuer, Gemeinde- und Kirchensteuer) geht, ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass es die Steuerpflichtigen mit mehreren Bezugsbehörden zu tun haben und dass die Situation nicht für alle Steuerpflichtigen gleich ist, auch je nachdem, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. Ausserdem wird die DBSt in dem auf die Steuerperiode folgenden Jahr bezogen, während die Kantonssteuer zum grössten Teil im Laufe des Steuerjahres bezogen wird. Zum besseren Verständnis beziehen wir uns im Folgenden als Beispiel auf die Steuern des Jahres 2007.

2. Steuerbezug bei den natürlichen Personen

Direkte Bundessteuer

Den Bezug der DBSt übernimmt die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV). Eine provisorische Rechnung des Jahres 2007 muss bis 31. März 2008 bezahlt werden. Bei der Eröffnung der Steuerveranlagung zwischen April 2008 und Anfang 2009 wird anhand einer Abrechnung ersichtlich werden, ob die steuerpflichtige Person einen Restbetrag nachzuzahlen oder Anspruch auf eine Rückerstattung hat.

Kantonssteuer

Die Kantonssteuern werden von der KSTV bezogen. In der Regel werden 9 Akontozahlungen in Rechnung gestellt, die von Ende Mai 2007 bis Januar 2008 zu bezahlen sind, also über den Zeitraum, in dem das Einkommen erworben wird. Es ist auch möglich, den gesamten Steuerbetrag bis zur Fälligkeit der ersten Rate zu bezahlen. Nach der Veranlagung ergibt die Abrechnung einen Zahlungs- oder Rückerstattungssaldo.

Beim Bezug der Kantonssteuern ist zu berücksichtigen, dass die Gemeindesteuern von der KSTV auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den interessierten Gemeinden

bezogen werden können, und auch die Kirchensteuern können von der KSTV (oder von der Gemeinde) aufgrund einer Vereinbarung bezogen werden.

So hängen die Zahl der Steuerrechnungen und deren Fälligkeit davon ab, wie die Gemeinde- und Kirchensteuern erhoben werden. Auch wird es für die steuerpflichtige Person komplizierter, wenn sie während des Jahres aus einer Gemeinde, deren Steuern von der KSTV bezogen werden, in eine Gemeinde umzieht, die ihre Steuern selber einkassiert (oder umgekehrt).

Um das Ganze zu vereinfachen, auch für die Steuerpflichtigen, wäre es am idealsten, wenn nur eine Behörde alle direkten Steuern erheben würde.

3. Steuerbezug bei den juristischen Personen

Auch wenn die Motionäre nur den Steuerbezug bei den natürlichen Personen zur Sprache bringen, ist es ganz nützlich zu zeigen, wie der Steuerbezug bei den juristischen Personen funktioniert. Für die juristischen Personen gelten die gleichen Prinzipien wie oben beschrieben, allerdings mit zwei grossen Unterschieden:

- ♦ für die juristischen Personen entspricht die Steuerperiode nicht dem Kalenderjahr, sondern dem Geschäftsjahr. So dauert die Steuerperiode 2007 für eine Firma mit Rechnungsabschluss per 30. September vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007. In diesem Fall muss die provisorische DBSt-Steuerrechnung 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres beglichen sein, während die Kantonssteuern ab Ende des fünften Monats nach diesem Abschluss zu bezahlen sind;
- ♦ die von den juristischen Personen geschuldeten Kirchensteuern werden für alle Pfarreien und Kirchgemeinden des Kantons von der KSTV bezogen (Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat [KSG]).

4. Antrag der Motionäre: Kantonssteuer

Artikel 201 Abs. 1 DStG gibt dem Staatsrat die Befugnis, den allgemeinen Fälligkeitstermin und die Fälligkeitstermine der Akontozahlungen der Steuer auf dem Einkommen, dem Vermögen, dem Gewinn und dem Kapital sowie die Ausführungsbestimmungen für das Kapitel über den Steuerbezug festzusetzen.

Der Staatsrat hat in seinem Beschluss vom 13. Februar 2001 über die Fälligkeit und den Bezug der Steuerforderungen (SGF 631.13) die Zahl der Akontozahlen in der Regel auf 9 festgesetzt, wobei der Betrag der einzelnen Akontozahlungen aber nicht unter 20 Franken liegen kann. Diese Akontozahlungen sind zahlbar von Ende Mai bis Ende Januar.

Die Motionäre beantragen, die Zahl der Akontozahlungen auf 12 zu erhöhen. Bei der Prüfung dieses Vorschlags ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem Ende des Akontozahlungsbezugs (Ende Januar) und dem Beginn der Zustellung der Schlussabrechnungen (Ende April) mindestens ein ganzer Monat liegen muss. Sollte nämlich eine Akontozahlung Ende März erfolgen, gäbe es Probleme mit dem ersten Versand der Schlussabrechnungen, der gegen den 18. April erfolgt, in all den Fällen, in denen die Akontozahlung nicht am 31. März, sondern rund vierzehn Tage später eingeht. Der Bezugszeitraum für die Akontozahlungen kann denn auch nur um eine Einheit verlängert werden. Will man die Zahl der Akontozahlungen auf 12 erhöhen, so müsste der Bezugszeitraum um zwei Monate vorverschoben werden, das heisst auf Ende März. Somit wären die Akontozahlungen zahlbar von Ende März bis Ende Februar des folgenden Jahres.

5. Antrag der Motionäre: DBSt

Für den Bezug der DBSt bestimmt die Verordnung vom 10. Dezember 1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (SR 642.124) Folgendes:

Art. 1 Fälligkeiten

¹ Als allgemeiner Fälligkeitstermin gilt der 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres. Auf diesen Termin ist gestützt auf Artikel 162 Abs. 11 DBG eine definitive oder provisorische Rechnung zu erstellen. Der Kanton kann aber auf die Erstellung provisorischer Rechnungen mit einem unter 300 Franken liegenden Betrag verzichten.

Unser Kanton stellt keine provisorischen Rechnungen für weniger als 300 Franken aus.

Art. 2 Ratenweiser Vorausbezug

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer auf deren Antrag hin ermächtigen, die direkte Bundessteuer ratenweise im Voraus zu beziehen.

² Für Ratenzahlungen ist ein Vergütungszins nach Artikel 4 zu gewähren.

³ Ein Verzugszins ist bei ratenweisem Vorausbezug nicht geschuldet.

Die Bezahlung der DBSt in Raten ist also freiwillig und kann nicht verlangt werden.

Bei der Prüfung des Antrags der Motionäre zum Bezug der DBSt ist zu berücksichtigen, dass 20 % der Freiburger Steuerpflichtigen keine DBSt zahlen und für einen Drittel der Steuerpflichtigen beträgt die DBSt-Steuerrechnung weniger als 300 Franken.

6. Position des Staatsrates

Was den Steuerbezug angeht, ist es für die Steuerpflichtigen zugegebenermassen nicht immer ganz einfach. Sie werden von mehreren Bezugsbehörden kontaktiert und zahlen im gleichen Kalenderjahr Steuern für mehrere Steuerjahre. So zahlen sie im Jahr 2008 die letzte Akontozahlung des Jahres 2007, eventuell auch eine freiwillige Akontozahlung 2007, die provisorische DBSt-Steuerrechnung 2007, den Steuersaldo 2007 (Kanton und DBSt) bei Eröffnung der Steuerveranlagung und schliesslich die ersten acht Akontozahlungen der Kantonssteuer 2008. Ausserdem müssen sie gegebenenfalls auch noch die Fälligkeiten der Gemeinde- und Kirchensteuern einplanen. Viele Steuerpflichtige müssen auch aufgrund besonderer Zahlungsvereinbarungen noch Steuern nachzahlen.

Der Staatsrat befürwortet die Prüfung der Einführung eines freiwilligen ratenweisen Bezugs der DBSt nach noch zu bestimmenden Modalitäten und Anzahl Raten. Der Bezug der DBSt-Raten muss aber wohlgemerkt vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin erfolgen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Systemwechsel für den Bezug der DBSt zu einem Vorbezug führt und die Hälfte der Steuerpflichtigen wahrscheinlich von diesem ratenweisen Bezug nicht betroffen ist. Bei dieser Prüfung wird es auch um die Feststellung gehen, ob es sinnvoll ist, die Zahl der Akontozahlungen für die Kantonssteuern zu erhöhen.

Da die Zahl der Akontozahlungen für die Kantonssteuer gegenwärtig nicht im DStG festgelegt ist, spricht sich der Staatsrat dagegen aus, sie im Gesetz zu verankern. Er

ist der Ansicht, dass das geltende System vorzuziehen ist, da die Problematik des Steuerbezugs sehr komplex ist.

Für die DBSt ist der ratenweise Bezug wie gesagt freiwillig, das heisst, er kann nicht von den Steuerpflichtigen verlangt werden, bei Nichtbeachtung einer solchen von einem Kanton eingeführten Regelung ist kein Verzugszins geschuldet und er muss von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bewilligt werden.

Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass die neue Informatikanwendung für den Steuerbezug per 01.01.2008 in Betrieb genommen worden ist. Somit können die Änderungen, zu denen sich der Staatsrat bereit erklärt, für die Steuern der Steuerperiode 2008 noch nicht gelten, sondern frühestens für 2009.

Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen dieser Motion sind zwei Faktoren zu berücksichtigen, und zwar die Verwaltungskosten und die finanziellen Kosten eines vorgezogenen Steuerbezugs. Mit 12 Einzahlungsscheinen für den Kanton und die DBSt würden sich die Kosten für das Papier und die PCK-Gebühren um rund 600 000 Franken erhöhen. Beim Steuerbezug würden mit der Verschiebung der mittleren Fälligkeit um einen Monat für die Kantonssteuer bei einer Verzinsung zu 2,5 % etwa 1 600 000 Franken auf dem Spiel stehen. Für den vorgezogenen Bezug der DBSt in 12 Monatsraten müssten den Steuerpflichtigen, die sich für Akontozahlungen entscheiden, Vergütungszinsen gezahlt werden. Der entsprechende Zinsaufwand für den Kanton dürfte sich auf rund 800 000 Franken belaufen, wenn zwei Drittel der Steuern nach diesen neuen Modalitäten bezahlt werden. Dieser Mehraufwand dürfte aber mit der Anlage dieser Gelder teilweise neutralisiert werden.

7. Schluss

Der Staatsrat befürwortet demnach, die Anträge der Motionäre teilweise anzunehmen. Er kann jedoch keine Annahme «im Sinne der Erwägungen» mehr beantragen. Ausserdem bedingt die Annahme der Motion eine Gesetzesänderung. Der Staatsrat hält es aber für besser, wenn die gesamten Modalitäten des Steuerbezugs im Beschluss über die Fälligkeit und den Bezug der Steuerforderungen verankert bleiben. Aus diesen rein formellen Gründen sieht sich der Staatsrat gezwungen, die Motion zur Ablehnung zu empfehlen.

Freiburg, den 29. Januar 2008